

# **Zweckverband zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe**

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe (Kostensatzung)**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe, Sitz Schernfeld, erlässt auf Grund des Art. 20 des Kostengesetzes(KG) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

### **§ 1**

Der Zweckverband erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

### **§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. März 1998 außer Kraft.

Schernfeld, 31.10.2023

Stefan Bauer

1. Verbandsvorsitzender

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<u>Anordnungen für den Einzelfall</u>	15 bis 600 €
	001	<u>Beglaubigungen:</u> Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	0,75 € je angefangene Seite, bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €.
	002	<u>Bescheinigungen:</u> Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	<u>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</u> Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	005	<u>Zweitschriften:</u> Erteilung einer Zweitschrift	10 – 50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	<u>Niederschriften:</u>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
02		<b>Hauptverwaltung</b>	
	021	<u>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</u>	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2500 €

	3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO)
	4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
	4.0 bei Geldansprüchen	50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 10 €
	4.1 sonst	12,50 € bis 200 €
03	<b>Finanzverwaltung</b>	
	031 Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
7	<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70	<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	700 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701 Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1250 €
	702 Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703 Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
8	<b>81 Wasserversorgung</b>	
	810 Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €